

2
Verfundelt am zwanzigsten,
zweiten Juli des Jahres vierzehnhundert
und vier und vierzig, in der Lokation von
C. Woermann in Malimba.

Vor dem unterzeichneten Generalconsul
Dr. Gustav Sachtigal Kaiserlichen Kommissar
für die Provinz Ostafrika, wofür
der Notar der Provinz C. Woermann
in Hamburg, der Kaiserliche Aud. Raben-
horst, kaiserliche Kreisverweser, um zu
sagen am 20^{ten} dieses Monats geschickten ihm
einseitig und dem unerkannten und un-
abhängigen König Sambe und seiner
Lingen und vor sich abgehandeltem Vertrag
vorzuliegen, durch welchen die letzteren
der obgenannten Provinz alle Jagd-
rechte, - die Fischerei, das Recht der Ge-
setzgebung und die gesamte Verwaltung
- in der ihnen unterworfenen Landschaft
Malimba unter gewissen Beschränkung ab-
treten, und für diese Vereinbarung
den Schutz des kaiserlichen Reichs und die Ober-
aufsicht der Obermacht über das genannte
Gebiet unter seiner Majestät des
kaiserlichen Reichs wies.

Weshalb der Vertrag voll und ganz
abgeschlossen und gesetzlich beglaubigt be-
stehen soll, wolle die obgenannte
kaiserliche Kommissar Kraft seiner Voll-

macht,

